



SCHULORDNUNG

für die Musikschule der Stadt Bünde

vom 31. Mai 1994

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
16.04.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 16. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laiemusizieren, das Erkennen und Fördern von Begabungen sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die musikalische Früherziehung bzw. die musikalische Grundausbildung für Kinder sowie Ausbildungs- und Ergänzungsfächer, Projekte, Workshops, Kurse usw. für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 2

Leitung und Lehrer

Dem/der vom Rat der Stadt Bünde bestellten Schulleiter/in obliegt die pädagogische Leitung der Musikschule. Er/sie hat als Mindestqualifikation die für hauptamtliche Lehrer/innen an der Musikschule geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Als Lehrer/innen an der Musikschule werden hauptamtliche und nebenamtliche Fachkräfte (Musikpädagogen, Privatmusiklehrer, Schulmusiker, Orchestermusiker) beschäftigt.

Die Lehrkräfte beraten Eltern oder Erziehungsberechtigte darüber, ob die Anmeldung eines Kindes zum Unterricht in der Musikschule erfolgen und in welcher Weise das Kind am Musikunterricht teilnehmen sollte.

§ 3

Fachausschuss des Rates

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bünde hat bei wichtigen Entscheidungen - zum Beispiel bei der Fortschreibung von Schulordnung und Gebührensatzung, der Vereinbarung von Finanz- und Leistungszielen und der Besetzung der Schulleitung - mitzuwirken. Beim Verfahrensablauf sind vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zu beachten.

§ 4

Verwaltung

Die Verwaltung der Musikschule regelt der/die Bürgermeister/in durch Dienstanweisung.

§ 5

Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.

Elementarfächer

Musikalische Früherziehung
(Gruppenunterricht mit bis zu 12 Schülern)

Kursdauer: 2 Jahre

Aufnahmealter: 4 - 5 Jahre

Musikalische Grundausbildung
(Gruppenunterricht mit bis zu 12 Schülern)

Kursdauer: 2 Jahre

Aufnahmealter: 6 - 7 Jahre

Instrumental- und Vokalfächer

Gruppen- und Einzelunterricht in den in § 8 genannten Fächern. Die Gruppenstärke richtet sich nach der Art des Instruments und den vorhandenen Möglichkeiten.

Ensemble- und Ergänzungsfächer

Musiktheorie, Spielkreise, Orchester, Ensembles, Kammermusik

Zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote

Im Rahmen vereinbarter Leistungs- und Finanzziele werden Projekte, Workshops, Kurse, Seminare usw. angeboten.

§ 6

Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Der regelmäßige Unterricht wird wochentags im allgemeinen in den Nachmittagsstunden erteilt.

Die Termine zusätzlicher Angebote, die auch Feiertage, Wochenenden und/oder Ferienzeiten erfassen können, werden im Einzelfall vereinbart.

§ 7

Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird grundsätzlich im Gebäude der Musikschule erteilt. Über die Einrichtung von Nebenstellen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Nachbargemeinden über die Aufnahme von Schülern in die Musikschule der Stadt Bünde können mit den beteiligten Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen Übereinkünfte getroffen werden. In der Stadt Bünde können Nebenstellen eingerichtet werden, wenn die vereinbarten Leistungs- und Finanzziele dies zulassen.

§ 8

Fächer

Zur Zeit werden folgende, den Zielen der Musikschule entsprechende Fächer angeboten:

Blockflöte, Klavier, Elektronische Tasteninstrumente, Pfeifenorgel, Akkordeon, Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, E-Bass, Gesang, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Horn, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Tuba, Schlagzeug.

Im Rahmen der vereinbarten Finanz- und Leistungsziele können weitere Fächer in das Unterrichtsangebot der Musikschule aufgenommen werden.

Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie zusätzlichen Aus- und Fortbildungsangeboten steht auch Interessenten offen, die darüber hinaus nicht am Unterricht der Musikschule teilnehmen.

§ 9

Teilnahmevoraussetzungen

Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet; Versäumnisse sind der Musikschule oder der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen (Entschuldigung). Das gilt entsprechend bei der Teilnahme an weiteren Aus- und Fortbildungsangeboten.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

§ 10

Unterrichtsgebühren

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührensatzung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermäßigungen und Ausleihgebühren für Instrumente.

Die Gebühren für zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote der Musikschule werden im Einzelfall festgesetzt.

§ 11 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule erfolgen grundsätzlich zum Schuljahresbeginn (nicht betroffen sind Anmeldungen zu zusätzlichen Aus- und Fortbildungsangeboten gemäß § 5; hier werden die Bedingungen vom/von Bürgermeister/in im Einzelfall festgelegt). Die ausgefüllten Anmeldevordrucke sind bis 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien, spätestens jedoch bis zum 1. Juli (einen Monat vor Beginn des neuen Schuljahres) bei der Schulleitung der Musikschule oder der Stadt Bünde einzureichen.

Bei Einzel- und Gruppenunterricht kann die Anmeldung auch zum Beginn eines Quartals im laufenden Schuljahr (1. November, 1. Februar, 1. Mai) erfolgen, wenn entsprechende Unterrichtsstunden frei sind. Das gleiche gilt für Ergänzungsunterricht.

Kurse der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung umfassen in der Regel 2 volle Schuljahre und enden grundsätzlich zum Ende eines Schuljahres.

Ummeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn eines Schuljahresquartals möglich. Sie sind schriftlich zu beantragen.

§ 12 Abmeldung

Eine Abmeldung von Schüler/innen kann grundsätzlich zum Schuljahresende (31. Juli) oder zum Schulhalbjahresende (31. Januar) schriftlich erfolgen und muss mindestens zwei Monate vorher bei der Schulleitung oder der Stadt Bünde eingegangen sein. Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

Für Schüler, die den Unterricht zu Beginn des Schuljahrs aufnehmen, dauert die Probezeit 4 Monate (bis 30. November), wenn während des Monats August ausschließlich Ferien sind. In allen anderen Fällen dauert die Probezeit 3 Monate. Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung oder der Stadt Bünde mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgeltes für die gesamte Probezeit. Die Probezeit kann auf Antrag durch die Schulleitung um bis zu 3 Monate verlängert werden.

In Ausnahmefällen, in denen Schüler/innen die Gründe nicht zu vertreten haben (z. B. Wegzug), können Abmeldungen auch zum Ende eines Schuljahresquartals (31. Oktober und 30. April) erfolgen. Sie sind ebenfalls schriftlich mit Nachweis der Gründe zu beantragen und können frühestens zum Ende des Schuljahresquartals berücksichtigt werden, in dem der Antrag bei der Verwaltung eingegangen ist.

§ 13 Ordentliches Kündigungsrecht des Schulträgers

Die Stadt Bünde als Schulträger kann das Unterrichtsverhältnis kündigen:

- bei Auflösung der Musikschule,
- bei Auflösung von Teilbereichen der Musikschule mit Wirkung für die hiervon betroffenen Schüler/innen,
- bei Wegfall vertraglicher Grundlagen mit anderen Gemeinden bzw. Kostenträgern für die betroffenen Schüler/innen, sofern sie nicht in der Stadt Bünde wohnen und eine Übernahme des nicht gedeckten Schulkostenbeitrages künftig entfällt.

Die Kündigung kann nur zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Frist von 6 Monaten ausgesprochen werden.

§ 14 Außerordentliches Kündigungsrecht des Schulträgers

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren trotz Mahnung kann das Unterrichtsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 15 Befreiung vom Unterricht

Schüler/innen können auf schriftlichen Antrag vorübergehend vom Unterricht befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie aus Gründen von Krankheit oder Heilkur den Unterricht an mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen nicht besuchen können.

Wird ein Antrag nachträglich gestellt, weil die Dauer der Verhinderung nicht absehbar war, wird als Beginn der Befreiung der Unterrichtstag angenommen, an dem Schüler/innen erstmals entschuldigt fehlten (vgl. § 10).

Die Befreiung soll eine Dauer von 2 Monaten nicht überschreiten.

§ 16 Instrumente und Noten

Die Schüler/innen benutzen ein eigenes Instrument, ebenso beschaffen sie sich die notwendigen Noten und das übrige Unterrichtsmaterial nach Abstimmung mit ihrer Lehrkraft. Die Fabrikate der Blockflöten sollen von der Lehrkraft benannt werden, um einheitlichen Klang und saubere Stimmung innerhalb der Gruppen zu erreichen. Auch beim Kauf anderer Instrumente wird vorherige Rücksprache mit der Lehrkraft empfohlen.

Streich-, Holzblas- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler/innen ausgeliehen werden.

§ 17 Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler/innen und andere Teilnehmer/innen), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Versicherung

Der Versicherungsschutz für Musikschüler besteht während der Teilnahme am Musikunterricht, an gelegentlichen Proben und Konzerten. Unfälle auf den Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind **n i c h t** mitversichert. Diebstähle irgendwelcher Art sind ebenfalls nicht mitversichert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung in der Fassung vom 11. Juni 1990 außer Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

